

§ 5

Die aus den Grundeinheiten abgeleiteten gesetzlichen Einheiten und ihre gesetzlichen Kurzzeichen werden mit den Grundeinheiten zu einer „Tafel der gesetzlichen Einheiten“ zusammengefaßt.

§ 6

(1) Zur Bezeichnung des 1 000 000 000 000fachen, des 1 000 000 000fachen, des 1 000 000fachen, des 1 000fachen, des 10fachen, des 10ten Teiles, des 100sten Teiles, des 1 000sten Teiles, des 1 000 000sten Teiles, des 1 000 000 000sten Teiles von Grundeinheiten und von abgeleiteten gesetzlichen Einheiten mit selbständigem Namen dürfen, soweit nicht nach § 9 Ziff. 3 für einzelne gesetzliche Einheiten anders bestimmt wird, folgende gesetzliche Vorschläge und gesetzliche Kurzzeichen benutzt werden:

gesetzlicher Vorsatz	gesetzliches Kurzzeichen	Bedeutung
Tera	T	1 000 000 000 000 (10 ¹²) Einheiten
Giga	G	1 000 000 000 (10 ⁹) Einheiten
Mega	M	1 000 000 (10 ⁶) Einheiten
Kilo	k	1000 (10 ³) Einheiten
Hekto	h	100 (10 ²) Einheiten
Deka	da	10 (10 ¹) Einheiten
Dezi	d	0,1 (10 ⁻¹) Einheiten
Zenti	c	0,01 (10 ⁻²) Einheiten
Milli	m	0,001 (10 ⁻³) Einheiten
Mikro	μ	0,000 001 (10 ⁻⁶) Einheiten
Nano	n	0,000 000 001 (10 ⁻⁹) Einheiten
Pico	p	0,000 000 000 001 (10 ⁻¹²) Einheiten

Eine abgeleitete gesetzliche Einheit hat einen selbständigen Namen, wenn dieser nicht durch Zusammensetzen von Namen von Grundeinheiten oder anderer gesetzlicher Einheiten entstanden ist. Bei einer abgeleiteten gesetzlichen Einheit, für die mehrere Namen zulässig sind, wird die Bezeichnung der Vielfachen und Teile durch Vorschläge nur mit dem selbständigen Namen gebildet.

(2) Zur Bezeichnung eines Vielfachen oder eines Teiles einer gesetzlichen Einheit nach Abs. 1 darf nur ein Vorschlag benutzt werden.

(3) Die gesetzlichen Kurzzeichen der durch einen Vorschlag nach Abs. 1 bezeichneten Vielfachen und Teile einer gesetzlichen Einheit werden dadurch gebildet, daß das gesetzliche Kurzzeichen des gesetzlichen Vorschlages ohne Zwischenraum vor das gesetzliche Kurzzeichen der gesetzlichen Einheit gesetzt wird. Exponenten bei derart zusammengesetzten gesetzlichen Kurzzeichen beziehen sich auf die durch diese zusammengesetzten gesetzlichen Kurzzeichen bezeichneten Vielfachen oder Teile der gesetzlichen Einheit.

(4) Für die gesetzlichen Einheiten der Masse werden die durch einen gesetzlichen Vorschlag nach Abs. 1 bezeichneten Vielfachen und Teile nicht von der Grundeinheit Kilogramm (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2), sondern von ihrem 1 000sten Teil, dem Gramm, gebildet.

§ 7

(1) Bei der Angabe von Zahlenwerten in Form von Dezimalzahlen ist der Dezimalbruch von den Ganzen durch ein Komma als Dezimalzeichen zu trennen.

(2) Zahlenwerte mit mehr als drei Ziffern vor oder hinter der Stelle des Dezimalzeichens dürfen von dieser Stelle aus durch Zwischenräume in Gruppen zu je drei Ziffern aufgeteilt werden. Die Gruppen dürfen weder durch ein Komma noch durch einen Punkt getrennt werden.

§ 3

In der Atom- und Kernphysik, in der Astronomie, in der Spektroskopie sowie in der See- und der Luftfahrt dürfen andere als die Grundeinheiten und die gesetzlichen Einheiten benutzt werden (§ 9 Ziff. 10).

§ 9

Der Präsident des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht hat

1. zu bestimmen, welche der aus den Grundeinheiten abgeleiteten Einheiten gesetzliche Einheiten sind;
2. die gesetzlichen Kurzzeichen für diese gesetzlichen Einheiten festzusetzen;
3. die zusätzlichen Regelungen bezüglich der gesetzlichen Vorschläge (§ 6) zu treffen;
4. die in § 5 genannte Tafel der gesetzlichen Einheiten zu veröffentlichen und sie entsprechend dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik zu ändern und zu ergänzen;
5. für die Aufbewahrung und die Unveränderlichkeit der Prototype der Deutschen Demokratischen Republik Sorge zu tragen;
6. für die Darstellung der gesetzlichen Einheiten und die Aufbewahrung ihrer Verkörperungen oder Normale sowie für deren Unveränderlichkeit Sorge zu tragen;
7. für den Anschluß der Prototype der Deutschen Demokratischen Republik und der Verkörperungen der gesetzlichen Einheiten oder Normale an die internationalen Prototype oder Etalons des Internationalen Büros für Maß und Gewicht Sorge zu tragen;
8. die Verfahren, nach denen die nicht durch Verkörperungen festgelegten gesetzlichen Einheiten darzustellen sind, bekanntzugeben; dazu gehören auch die zur Realisierung der Temperatureinheit und der Temperaturskala sowie der Zeiteinheit erforderlichen Daten;
9. die erforderlichen Erläuterungen zu geben, wie die Definitionen von gesetzlichen Einheiten, die nur für unveränderliche Zustände gelten, auf veränderliche Zustände anzuwenden sind;
10. im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der wissenschaftlichen Institutionen festzusetzen, welche Einheiten außer den gesetzlichen Einheiten in der Atom- und Kernphysik, in der Astronomie, in der Spektroskopie sowie in der See- und in der Luftfahrt verwendet werden dürfen (§ 8).

§ 10

(1) Meßgeräte, die nach Einheiten bezeichnet oder deren Skalen nach solchen geteilt und bezeichnet sind, müssen, sofern für die zu messende Größe Grundeinheiten oder gesetzliche Einheiten festgesetzt sind, nach diesen bezeichnet oder eingeteilt und bezeichnet sein. Dies gilt nicht für Meßgeräte, die für Lieferung nach dem Ausland bestimmt sind, und für Meßgeräte, die der Forschung dienen.